

# Honorarvereinbarung

zwischen

**Oberer Graben 16, 9000 St. Gallen**

und

Beauftragte/r

in Sachen

Auftraggeber/in

---

Für das oben bezeichnete Auftragsverhältnis schliessen die Parteien diese Honorarvereinbarung. Sie umschreibt, was die auftraggebende Partei der beauftragten Partei für deren eigene Leistungen sowie gegebenenfalls jene ihrer Partner und Mitarbeiter an Honorar und Aufwendungsersatz schuldet.

## 1. Berechnungsgrundlagen der Honorarbemessung

Die gängigen Modelle für die Bemessung des Anwaltshonorars werden im beigeschlossenen Merkblatt zu dieser Honorarvereinbarung ausgeführt. Die auftraggebende Partei erklärt, dass sie das Merkblatt erhalten hat und dass ihre allfälligen Fragen dazu beantwortet worden sind.

## 2. Honorarmodell

Die Parteien vereinbaren ein **Zeithonorar**.

Das Honorar bemisst sich für alle Bemühungen nach **Zeitaufwand**, und zwar zu folgenden Stundenansätzen (die kleinste Abrechnungseinheit beträgt drei Minuten): ""

- "" für die beauftragte Partei; ""
- "" für deren Kanzleipartner;
- "" für juristische Mitarbeiter mit Anwaltspatent;
- "" für juristische Mitarbeiter ohne Anwaltspatent;
- für Sekretariatsarbeiten

Für Verfahren vor Gerichten oder Behörden weichen die Parteien bewusst vom amtlichen Tarif ab (vgl. z.B. Art. 2 Abs. 3 der Honorarordnung für Rechtsanwälte und Rechtsagenten für Verfahren vor st. gallischen Gerichten und Behörden). Zugespochene Verfahrensschädigungen werden auf das Zeithonorar angerechnet. Ist die tatsächlich bezahlte Parteientschädigung höher als das nach Zeitaufwand abgerechnete Honorar, so entspricht das Gesamthonorar der bezahlten Parteientschädigung.

Zusätzliche Erfolgsbeteiligung:

Die Parteien vereinbaren ein **Pauschalhonorar**.

Das Honorar beträgt unabhängig vom Zeitaufwand pauschal und fest "" "" für alle Bemühungen bis zum  
Für Verfahren vor Gerichten oder Behörden weichen die Parteien bewusst vom amtlichen Tarif ab (vgl. z.B. Art. 2 Abs. 3 der Honorarordnung für Rechtsanwälte und Rechtsagenten für Verfahren vor st. gallischen Gerichten und Behörden). Zugespochene Verfahrensschädigungen werden auf das Pauschalhonorar angerechnet. Ist die tatsächlich bezahlte Parteientschädigung höher als das Pauschalhonorar, so entspricht das Gesamthonorar der bezahlten Parteientschädigung.

Nicht durch die Pauschale erfasste Leistungen:

Sie werden nach Zeitaufwand zum Stundenansatz von "" "" abgegolten.

Zusätzliche Erfolgsbeteiligung:

Die Parteien vereinbaren ein **Honorar gemäss amtlichem Tarif**.

Das Honorar bemisst sich nach dem für das jeweilige Verfahren geltenden amtlichen Tarif und für Leistungen, welche durch den amtlichen Tarif nicht erfasst werden, nach Zeitaufwand zum Stundenansatz von "" .

Zusätzliche Erfolgsbeteiligung:

## 3. Aufwendungsersatz

**Kleinspesen-Pauschale:** Die Auslagen der beauftragten Partei für Porti, Telekommunikationskosten, Fotokopien, Internet- und Datenbankrecherchen werden durch eine Pauschale von 4% der Honorarsumme, höchstens aber CHF 1'000.-- pro Kalenderjahr, abgegolten. Alle übrigen Auslagen (wie Reise- und Verfahrenskosten etc.) werden zu Selbstkosten belastet (Bahn 1. Klasse mit Halbtax, Auto CHF 0.70 pro km).

**Erfasste Spesen:** Sämtliche Auslagen der beauftragten Partei werden im Ausmass ihres konkreten Anfalls erfasst und belastet. Dabei gelten folgende Ansätze:

- Fotokopien CHF 0.30 / Kopie A5/A4; CHF 1.00 / Farbkopie A5/A4 (A3 das Doppelte)
- Telefon Grundtaxe: CHF 0.30, Gespräche Inland: CHF 0.05 /Minute, Ausland: effektiv gem. Tarif des Providers
- Porti gemäss Posttarif; Versand Email CHF 0.50 / Email
- Bahn 1. Klasse mit Halbtax; Auto CHF 0.70 / km
- Mandatseröffnung, -abschluss; Archivierung: Pauschal CHF 50.00
- übrige Auslagen zu nachgewiesenen Selbstkosten

